EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Gebührenverordnung

VOM: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 4
1.1 Geltungsbereich....4
1.2 Definition und Umfang der Gebühr 4
1.3 Rechnungsstellung 4
1.4 Fälligkeit und Verzugszins 5
1.5 Erlass von Gebühren 5
1.6 Einspracheverfahren....5
2. Zentrale Dienste, diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe....5
2.1 Zentrale Dienste 5
2.2 Zivilstandsamt....7
2.3 Diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe 7
3. Finanzen und Steuern 7
3.1 Löschung von Betreibungen 7
3.2 Steuerwesen....7
4. Tierhaltung....8
4.1 Hundegebühren 8
5. Bauwesen, Anschlussgebühren, Allmend....8
5.1 Wohnungsabnahmen....8
5.2 Baubewilligungsgebühren....8
5.3 Allmendbenützung 8
5.4 Reklamegebühren 9
5.5 Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren / Strassenbeiträge 9
5.6 Nachtparking....9
6. Amtsanzeiger Bubendorf 10
6.1 Inserate und Beiträge 10
6.2 Jahresabonnement....10
7. Räumlichkeiten und Anlagen 10
8. Feuerwehr 10
8.1 Privateinsätze*....10
9. Entsorgung 11
9.1 Kehricht 11
9.2 Grüngut....11

10. Friedhofs- & Bestattungswesen 11
11. Feuerungskontrolle 12
11.1 Öl- & Gasfeuerungen 12
11.2 Holzfeuerungen 12
12. Nutzung Werkhoffahrzeuge für private Zwecke 12
13. Stundenansätze Gemeindepersonal 12
14. Diverses, Übergangs- und Schlussbestimmung 13
14.1 Diverses 13
14.2 Übergangs- und Schlussbestimmungen 13

Verordnung betreffend Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen vom 01.01.2013.

Der Gemeinderat Bubendorf, gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 sowie auf § 70 und § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

a. Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
b. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

1.2 Definition und Umfang der Gebühr

a. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
b. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.
c. Es erfolgt nach Möglichkeit eine kostendeckende Gebührenerhebung.

1.3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden in Rechnung gestellt.

1.4 Fälligkeit und Verzugszins

a. Die Zahlungsfrist für Gebühren und Auslagen beträgt 30 Tage.
b. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Verzugszinssatz der Steuern.
c. Die Mahngebühr für die Zahlungserinnerung sowie die erste Mahnung ist kostenlos, für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.–. Betreibungsgebühren gehen zu Lasten des Schuldners. Für die Behandlung von Stundungsgesuchen werden keine Gebühren verrechnet.

1.5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

1.6 Einspracheverfahren

a. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
b. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

2. Zentrale Dienste, diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe

2.1 Zentrale Dienste

Für Dokumente oder Dienstleistungen, die direkt am Schalter bezogen und bezahlt werden, gilt der unten aufgeführte Preis. Für Dokumente oder Dienstleistungen, welche auf Rechnung bezogen werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– verrechnet.

2.1.1 ID-Karten und Pässe

ID-Karte Kinder und Jugendliche (5 Jahre gültig)	CHF 35.–*
ID-Karte Erwachsene (10 Jahre gültig)	CHF 70.–*

* Preise gemäss Bundesamt für Polizei fedpol

2.1.2 Ausweise

▪ Wohnsitzbescheinigung	Kostenlos
▪ Heimatausweis (Ausstellung auf max. 2 Jahre)	Kostenlos
▪ Lebensbescheinigung	Kostenlos

▪ Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	Kostenlos
▪ Personalien-Bestätigung für Generalabonnement SBB	Kostenlos

2.1.3 Bewilligungen

▪ Ausnahmebewilligung Fahrverbote Murenberg/Wildenstein	CHF 20.–

2.1.4 Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse

▪ Beglaubigung einer Unterschrift s. § 14 VII34 ▪ Beglaubigung einer Kopie	CHF 10.– CHF 10.–
▪ Bearbeitung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder / Verpflichtungserklärung	CHF 20.–
▪ Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs.1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt. § 14	CHF 10.– pro Auskunft
▪ Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von §10 Abs 3	CHF -.30 pro Adresse

2.1.5 Gelegenheitswirtschaftspatent und Freinacht

Veranstaltungen, Gebühr pro Tag

Bis 100 Personen / Plätze	CHF 50.–
Bis 500 Personen / Plätze	CHF 100.–
Bis 1'000 Personen / Plätze	CHF 200.–
Bis 2'000 Personen / Plätze	CHF 300.–
Bis 5'000 Personen / Plätze	CHF 400.–
Ab 5'000 Personen / Plätze	CHF 500.–

Freinacht, Gebühr pro Tag resp. Freinacht

Bis 01.00 Uhr	CHF 30.–
Bis 02.00 Uhr	CHF 30.–
Bis 03.00 Uhr	CHF 40.–
Bis 04.00 Uhr	CHF 45.–
Bis 05.00 Uhr	CHF 50.–

2.2 Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt wird zentral für den Kanton Baselland in Arlesheim geführt. Heimat-, Geburts-, Familien- oder Todesscheine sowie Personenstandsausweise werden vom Zivilstandsamt Baselland ausgestellt und direkt in Rechnung gestellt.

Adresse: Zivilstandsamt, Kirchgasse 5, Postfach, 4144 Arlesheim

2.3 Diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe

2.3.1 Diverse Schalterverkäufe / Vergütungen

▪ Fotokopien pro Blatt: A4 A3	CHF -.50 CHF 1.–
▪ Bubendörfer Wäppli (Aufkleber)	CHF 1.–
▪ Ortsplan	Online (gratis)
▪ Zonenplan	Online (gratis)

3. Finanzen und Steuern

3.1 Löschung von Betreibungen

Auf Anfrage des Schuldners/der Schuldnerin können Betreibungen der Gemeinde aus dem Betreibungsregister gelöscht werden. Dies erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung der betriebenen Forderung sowie der Begleichung der Bearbeitungsgebühr.

▪ Bearbeitungsgebühr (pro Betreibung)	CHF 50.–

3.2 Steuerwesen

Es werden keine Steuererklärungen für steuerpflichtige Personen der Gemeinde Bubendorf durch die Mitarbeitenden der Steuerabteilung Bubendorf erstellt. Die Steuern im Allgemeinen werden im Steuerreglement der Gemeinde Bubendorf vom 16. Oktober 2000 geregelt. Mahn- und Betreibungsgebühren sowie die Bearbeitung von Stundungsgesuchen richten sich nach Punkt 1.4 der Gebührenverordnung.

▪ Steuersatz ▪ Skonto ▪ Verzugszins	Wird jährlich von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt
▪ Kopie einer Steuererklärung (pauschal pro Steuererklärung inkl. Versand)	CHF 50.–

4. Tierhaltung

4.1 Hundegebühren

▪ Erster Hund (jährlich)	CHF 80.–
▪ Zweiter und jeder weitere Hund (jährlich)	CHF 160.–
▪ Erster Hofhund	Kostenlos
▪ Zweiter Hofhund analog erster Hund	CHF 80.–

5. Bauwesen, Anschlussgebühren, Allmend

5.1 Wohnungsabnahmen

▪ Bis 1 Stunde	CHF 150.–*
▪ jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF 50.–*

* ausserhalb Bürozeiten nur in Ausnahmefällen, es wird ein Zuschlag von 50% erhoben

5.2 Baubewilligungsgebühren

▪ Kantonales Bewilligungsverfahren	Gem. kant. Recht
▪ Bewilligung für Kleinbaugesuche	CHF 100.–

5.3 Allmendbenützung

Ab 1. Tag der Beanspruchung gilt folgender Tarif:	
▪ bis 50 m^2 (Kurzbeanspruchung bis 3 Tage) pauschal	CHF 50.–
▪ bis 50 m^2 pauschal pro Monat	CHF 100.–
▪ 50-100 m^2 pauschal pro Monat	CHF 200.–
▪ Baustellenbeleuchtung an öffentl. Beleuchtung angeschlossen (Montage durch EBL)	CHF 50.–
▪ Wasserversorgung (Falsches Schliessen Hydrant)	CHF 100.–

5.4 Reklamegebühren

▪ Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc. Bei Schriften, Signeten und Symbolen gilt das kleinste umfassende Rechteck. Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften. Es gilt das kleinste umfassende Rechteck. Kubische Reklamen werden aufgrund ihrer Abwicklung berechnet. Baureklamen und andere Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 3 Jahre.	
Grundgebühr	CHF 150.–
ausserdem pro angefangenem m^2	CHF 20.–
▪ Wimpel und andere kleine Anlagen, pro Anlage	CHF 50.–
▪ Plakatanschlagstellen auf privatem und öffentlichem Grund. Einmalige Gebühr pro angefangenem m^2	CHF 300.–
▪ Max.	CHF 1'500.–
▪ Für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Bubendorf sind mit den Firmen Verträge abzuschliessen.	

5.5 Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren / Strassenbeiträge

▪ Bewilligung Kanalisationsgesuch	60 % der Baubewilligungsgebühr
▪ Bewilligung Wasseranschlussgesuch	40 % der Baubewilligungsgebühr
▪ Anwänderbeiträge	Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Bubendorf vom 12.3.1991 / 13.9.2004

5.6 Nachtparking

▪ Bewilligung für das regelmässige Parkieren von Motorwagen auf öffentlichem Areal Vorschriften gemäss Nachtparkierungsreglement vom 01.01.2024	CHF 50.– / Monat

6. Amtsanzeiger Bubendorf

6.1 Inserate und Beiträge

▪ Gem. Tarif der Druckerei Regiodruck GmbH, Liestal	
▪ Inserate oder Beiträge der Vereine im Rahmen bis zu 1/3 Seite pro Amtsanzeiger	Kostenlos

6.2 Jahresabonnement

▪ Adresse Inland B-Post	CHF 25.–
▪ Adresse Inland A-Post	CHF 35.–
▪ Adresse Ausland	Auf Anfrage

7. Räumlichkeiten und Anlagen

Siehe Gebührenregelung in der «Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde und der Primarschule».

▪ Hauswartstarif für Reinigungsaufwand bei Anlässen von dorfeigenen Vereinen/Firmen (pro Stunde)	CHF 50.–
▪ Hauswartstarif für Reinigungsaufwand bei Anlässen von Externen	CHF 70.–

8. Feuerwehr

8.1 Privateinsätze*

▪ **Fehlalarme in Firmen mit Rauch- oder Wassermelder:** Stundenansatz Personal (Einsatz Feuerwehrfahrzeuge (ab 2. Fehlalarm pauschal Tanklöschfahrzeug (	CHF 750.–
▪ **Andere weiter verrechenbare Einsätze:**	
Grossfahrzeug über 7.5t (TLF)	CHF 200.—
Fahrzeug bis 7.5t (MRF)	CHF 100.—
Fahrzeuge bis 3.5t (ZUWA, MMT, AS-BUS)	CHF 50.—
Kleingeräte	CHF 25.—
Module	CHF 50.—
Stundenansatz pro AdF	CHF 45.—
Verbrauchsmaterial	Nach Aufwand

*gemäss Vereinbarung der Verbundsgemeinden der Feuerwehr Wildenstein

9. Entsorgung

9.1 Kehricht

▪ Einzelvignetten (exkl. MwSt, Verkauf nur an Wiederverkäufer)	CHF	25.–
▪ Containermarke 200 Liter (exkl. MwSt)	CHF	14.–
▪ Containermarke 400 Liter (exkl. MwSt)	CHF	27.50
▪ Containermarke 800 Liter (exkl. MwSt)	CHF	55.–

9.2 Grüngut

▪ Einzelvignetten (exkl. MwSt, Verkauf nur an Wiederverkäufer)	CHF	20.–
▪ Containermarke 800 Liter (exkl. MwSt)	CHF	30.–
▪ Grüngut-Jahresvignette 140 Liter (exkl. MwSt)	CHF	100.–
▪ Grüngut-Jahresvignette 240 Liter (exkl. MwSt)	CHF	150.–
▪ Grüngut-Jahresvignette 770 Liter (exkl. MwSt)	CHF	350.–

10. Friedhofs- & Bestattungswesen

▪ Grundsätzlich sind Bestattungen und Kremationen* kostenlos	*Wird von der Gemeinde übernommen	
▪ Weiterverrechnet werden: Platte in Urnenwandgrab (Schriftzug wird beim Urnenwandgrab wie auch beim Gemeinschaftsgrab durch Firma Carlo Bernasconi AG direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt) * seit 1.1.2004	CHF	400.–

Folgende Gebühren gelten zusätzlich für alle Personen gemäss §10 des Bestattungs- und Friedhofreglements:

Grabart	**Grabstättengebühr**		**Bestattungskosten**	
▪ Erd-/Sarggrab	CHF	1'200.–	CHF	3’000.–
▪ Erdurnengrab	CHF	800.–	CHF	800.–
▪ Urnenwandgrab	CHF	500.–	CHF	200.–
▪ Gemeinschaftsgrab	CHF	200.–	CHF	200.–
▪ Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	---	CHF	200.–

Für die Nutzung des Abdankungs- oder Aufbahrungsraumes gelten für Personen gemäss §10 des Bestattungs- und Friedhofreglements folgende Kosten:

▪ Abdankungsraum (pro Tag)	CHF 50.–
▪ Aufbahrungsraum (pro Tag)	CHF 100.–

11. Feuerungskontrolle

11.1 Öl- & Gasfeuerungen

▪ Einstufige Brenner	CHF 88.–
▪ Zweistufige Brenner	CHF 119.–
▪ Verwaltungsgebühr bei privater Kontrolle	CHF 46.–
▪ Spesen bei Nichteinhalten von Terminen	CHF 20.–
▪ Zuschlag für Rechnungsstellung	CHF 8.–

11.2 Holzfeuerungen

▪ Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. FEKO-Administration (Einzelanlage)	CHF 90.–
▪ Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. FEKO-Administration (Einzelanlage) *bei gemeinsamer Ausführung mit Kaminfegerarbeiten	CHF 55.–*
▪ Zuschlag für jede weitere Anlage im selben Objekt/Haushalt	CHF 35.–
▪ CO-Messung bei Holzzentralheizungen	Nach Aufwand
▪ Verwaltungsgebühr bei privater Kontrolle	CHF 46.–

12. Nutzung Werkhoffahrzeuge für private Zwecke

Mitarbeitende können Fahrzeuge des Werkhofes zu CHF -.70/km mieten. Das Mietinteresse muss rechtzeitig dem Abteilungsleiter Instandhaltung gemeldet werden. Der Werkhof muss ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll ausstellen und die Kilometer der Gemeindeverwaltung zur Verrechnung melden.

13. Stundenansätze Gemeindepersonal

Die nachstehenden Ansätze werden für alle in dieser Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelten Dienstleistungen des Gemeindepersonals verrechnet. Die Ansätze gelten nur zur externen Weiterverrechnung. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

▪ **Verwaltung**	Gemeindeverwalter/in	CHF	120.–
	Bereichs-/Abteilungsleitende	CHF	90.–
	Verwaltungsangestellte/r	CHF	70.–
	Lernende/r	CHF	25.–
▪ **Werkhof**	Bereichsleitung Instandhaltung	CHF	90.–
	Mitarbeitende Instandhaltung	CHF	70.–
▪ **Hauswartung**	Hauswart	CHF	70.–
	Hauswart für Anlässe (gem. Pt. 7)	CHF	50.–
	RaumpflegerIn	CHF	50.–

14. Diverses, Übergangs- und Schlussbestimmung

14.1 Diverses

Dienstleistungen und Verkäufe, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, werden zu den effektiven Selbstkosten weiter verrechnet.

14.2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

a. Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten
   Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.
b. Aufhebung bisherigen Rechts
   Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gebührenerhebung aufgehoben.
c. Inkrafttreten
   Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF
NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident: Der Verwalter:

Matthias Mundwiler Damian von Arx